Guttentag'sche Sammlung
Nr. 89. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 89.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Das deutsche Vogelschutzgesetz

vom 30. Mai 1908

nebst den

das Flugwild betreffenden Bestimmungen

der Preußischen Jagdordnung

vom 15. Juli 1907

erläutert von

Dr. iur. Leo v. Borberger.

Berlin 1909.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Vorwort	7
	Einleitung	9
I.	Vogelschutzgesetz	11
II.	Preußische Jagdordnung	25
III.	Lexikalisches Verzeichnis der europäischen Vögel unter Angabe des ihnen von der Reichs- und preußischen Gesetzgebung gewährten Schutzes	44
	Register	55

Vorwort.

Bei der vorliegenden Bearbeitung des Vogelschutzgesetzes bestand in erster Linie die Absicht, dem Richter die Orientierung in den ohne Fachkenntnisse nicht immer leicht verständlichen Bestimmungen des Gesetzes zu erleichtern. Die Erläuterungen sind indessen so gehalten, daß sie auch von dem Laien ohne weiteres verstanden werden, wodurch einem bei dem heutigen Umfang der Vogelschutzbewegung von vielen empfundenen und oft ausgesprochenen Bedürfnis nach einer allgemein verständlichen Interpretation des geltenden Vogelschutzrechtes genügt sein dürfte.

Die gleichfalls mit Kommentar versehenen Bestimmungen der Jagdordnung ermöglichen ein sicheres Bild von der Rechtsstellung der Vogelwelt in dem für den Vogelschutz wichtigsten großen Gebiet der preußischen Monarchie. Schließlich ist

dem Werkchen ein — aus praktischen Gründen alphabetisch geordnetes — Verzeichnis der europäischen Vögel angehängt, aus welchem sich die rechtliche Behandlung jeder einzelnen Vogelart in Preußen ohne Schwierigkeit entnehmen läßt.

Daressalam, August 1908.

Dr. v. Boxberger.

Einleitung.

Das Ziel des Vogelschutzgesetzes bildet der Schutz der deutschen Vögel, soweit sie nicht jagdbar oder ihrer Schädlichkeit gegenüber menschlichen Interessen halber von den Wohltaten des Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen sind, gegen jede nicht gerechtfertigte Verfolgung durch den Menschen. Das Gesetz gilt, wie bemerkt, nicht für jagdbare Vögel. Welche Vögel jagdbar sind, bestimmt das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten, in Preußen der § 1b der Jagdordnung. Um also die rechtliche Situation eines Vogels zu bestimmen, hat man zunächst das Landesrecht daraufhin zu prüfen, ob der Vogel jagdbar ist. Bejaht das Landesrecht diese Frage, so beurteilt sich die Behandlung des Vogels nach den Jagdgesetzen, in Preußen also der Jagdordnung. Der Begriff „Jagdbarkeit" besagt im wesentlichen, daß der Vogel nur vom Jagdberechtigten und nicht innerhalb der für ihn bestimmten Schonzeit erlegt oder gefangen werden darf und

von niemandem, auch nicht dem Jagdberechtigten, seiner Eier und Jungen beraubt werden darf. Ist der Vogel nicht jagdbar, so ist in zweiter Linie zu ermitteln, ob er durch § 8 des Vogelschutzgesetzes von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen, für vogelfrei erklärt ist. Trifft dies zu, so ist seine rechtliche Behandlung einfach: Er darf von jedermann gefangen (jedoch nicht mit Schlingen) und getötet, seiner Eier und Jungen beraubt werden. Findet sich der Vogel nicht unter den im § 8 ausgeschlossenen Arten, so ist er geschützt, die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes finden also auf ihn Anwendung.

Der durch das Gesetz gewährte Schutz besteht im wesentlichen in einem absoluten Verbot des Zerstörens und Ausnehmens von Nestern, sowie in einem Verbot des Tötens und Fangens mit bestimmten Fangvorrichtungen und während bestimmter Zeiten. Alles Nähere ist aus dem Texte des Gesetzes und den dazu gegebenen Anmerkungen zu entnehmen.

I.

Vogelschutzgesetz.[1]

Vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317).

---

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.[2]

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport[3] der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen[4] Vogelarten untersagt.[5]

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen

Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.[6])

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möwen[7]) und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.[8])

1. Der Geltungsbereich des Vogelschutzgesetzes umfaßt das ganze Reichsgebiet. Das Gesetz ist in Kraft getreten am 1. Sept. 1908 und zwar auch für Helgoland (Art. 3 des Ges. z. Aenderung des Ges., betr. den Schutz von Vögeln usw. v. 30. Mai 1908).

2. Durch Abs. 1 verlieren die Bestimmungen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, soweit sich diese auf Singvögel bezieht, und des § 33 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes ihre praktische Bedeutung.

3. aber nicht etwa der Besitz.

4. d. i. Brutvögel. Das Verbot erstreckt sich auch auf Eier usw., welche außerhalb Europas gesammelt sind, sofern nur die Art, welcher sie zugehören, in Europa als Brutvogel vorkommt. Praktisch wichtig ist dies für den Naturalienhandel bezügl. der aus Sibirien und Mittelasien kommenden Vogeleier; vgl. aber § 5 Abs. 3. Jedoch sind als Arten im Sinne dieser Bestimmung auch die sog. Unterarten, d. i. die selbständigen geographischen Formen aufzufassen, so daß also z. B. die Eier einer nur in Sibirien vorkommenden Lokalform des Schwarz-